

Elefant, Bär, Affe & Co. – Wenn beim "Zoobesuch" der Sprachstand getestet wird

Die Einführung der verbindlichen Sprachstandsfeststellung für Kinder zwei Jahre vor ihrer Einschulung im Jahr 2007 wurde lebhaft diskutiert, und auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht gab es einige Unsicherheiten, Bedenken und Probleme. Auch wenn sich nun schon eine gewisse Routine eingestellt haben dürfte, gibt es noch immer Fragen zum Datenschutz.

Deshalb können sich insbesondere Beschäftigte der Schulämter, Kindergärten und Grundschulen sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die von den Sprachtests betroffen sind, im Folgenden noch einmal gezielt über **Anforderungen, Voraussetzungen und Grenzen der zulässigen Datenverarbeitung** im Rahmen der Sprachstandsfeststellung informieren. Die Darstellung basiert auf den Informationen des Schulministeriums zu den Sprachstandstestverfahren 2008:

1. Allgemeines

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG) stellt das **Schulamt** zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Teilnahme an dem Sprachstandstest ist verpflichtend. Eltern, die vorsätzlich oder fahrlässig nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung sorgen, handeln ordnungswidrig. Wird ein Kind zu einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtet, müssen die Eltern ebenfalls sicherstellen, dass das Kind regelmäßig daran teilnimmt. Ansonsten droht auch hier ein Bußgeld. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach Maßgabe des § 126 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 SchulG.

Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch die Schulämter ist im Schulgesetz durch spezielle Datenschutzvorschriften für den Schulbereich geregelt. Das Schulamt und die von ihm beauftragten Lehrkräfte der Grundschulen dürfen zum Zweck der Feststellung des Sprachstands nach § 120 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 SchulG personenbezogene Daten der teilnehmenden Kinder sowie auch ihrer Eltern in dem Umfang erheben und verarbeiten, wie es zur Erfüllung dieser gesetzlich zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist.

2. Vorbereitung der Sprachstandsfeststellung

Zunächst ist es zu diesem Zweck notwendig, dass sich das Schulamt Informationen darüber verschafft, welche Kinder innerhalb seines Bezirks in zwei Jahren schulpflichtig werden. Die erforderlichen Namens- und Adressdaten der Kinder sowie ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter erhebt das Schulamt bei der örtlichen **Meldebehörde**. Diese übermittelt die Angaben gemäß § 31 Abs. 1 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen auf Nachfrage an das Schulamt.

Da in einem ersten Schritt alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in Kleingruppen getestet werden sollen, benötigt das Schulamt auch insoweit personenbezogene Angaben. Allerdings darf es diese Daten – mangels entsprechender gesetzlicher Erlaubnis – nicht bei den Jugendämtern erheben, sondern muss sich vielmehr unmittelbar an die Tageseinrichtungen für Kinder wenden. Der **Träger der Tageseinrichtung** erhebt nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zur Durchführung des Sprachstandsfeststellungsverfahrens bei den Eltern die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Familiensprache
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Das **Schulamt** stellt anhand dieser Informationen Listen der zu testenden Kinder zusammen. Es **beauftragt** im Weiteren ausgewählte **Grundschullehrkräfte** mit der Durchführung der Tests in den Kindertageseinrichtungen und übergibt diesen (nicht etwa den Schulleiterinnen und Schulleitern der Grundschulen) zu diesem Zweck die entsprechenden Listen.

3. Sprachtest in der ersten Stufe: "Besuch im Zoo"

Die Eltern sind rechtzeitig und umfassend vor der Durchführung der Sprachstandsfeststellung über diese Testverfahren und die Teilnahmepflicht zu informieren.

Die vom Schulamt beauftragten Lehrkräfte führen die Tests in den Kindertageseinrichtungen zusammen mit den Erzieherinnen und Erziehern durch und sind insoweit – neben den Beschäftigten der Einrichtungen – für die Wahrung der Datenschutzbelange der teilnehmenden Kinder und ihrer Eltern verantwortlich. Im Rahmen der Sprachstandsfeststellung dürfen grundsätzlich **nur die oben aufgeführten Daten** im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 1 KiBiz von den Erzieherinnen und Erziehern an die Lehrkräfte übermittelt werden, nicht dagegen beispielsweise Informationen über sprachliche Fähigkeiten, zum Verhalten im Kindergarten oder zu den häuslichen Verhältnissen. Eine Befugnis zu einem über § 14 Abs. 3 Satz 1 KiBiz hinausgehenden Informationsaustausch sieht das Gesetz nicht vor. Ein weitergehender Datentransfer kann ohne entsprechende Erlaubnis zudem gegen das Sozialdatengeheimnis verstoßen.

Die Ergebnisse des Tests werden in einem Ergebnisbogen festgehalten. Neu in diesem Jahr und sehr zu begrüßen ist, dass die Eltern den Ergebnisbogen für ihr Kind erhalten. Auf diesem Bogen werden zur besseren Information auch die erreichten Punktzahlen in den einzelnen Untertests ausgewiesen.

Die **Lehrkraft stellt** nach Durchführung des Sprachstandstests **fest**:

- Das Kind verfügt über **ausreichende Deutschkenntnisse** und benötigt offenbar keine zusätzliche Unterstützung bei seiner Sprachentwicklung. Für dieses Kind ist die Sprachstandsfeststellung beendet.
- Es kann nach dem "Besuch im Zoo" noch **keine eindeutige Aussage** getroffen werden. Das Kind wird in der zweiten Stufe des Verfahrens (vgl. unter 5.) noch einmal getestet.
- Das Kind beherrscht die deutsche Sprache **nicht ausreichend** oder benötigt ganz offenbar Unterstützung bei seiner Sprachentwicklung. Während im letzten Jahr dieses Kind automatisch noch einmal zur zweiten Stufe des Verfahrens eingeladen worden wäre, wurde in diesem Jahr die Möglichkeit geschaffen, von einem weiteren Test abzusehen: **Mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Eltern** darf die Lehrkraft mit der Erzieherin oder dem Erzieher besprechen, ob ihre Auffassung geteilt wird. Ist dies der Fall, wird die Notwendigkeit zu einer zusätzlichen Sprachförderung festgestellt. Die Eltern müssen ihr Kind dann nicht noch einmal in dem vertiefenden Einzeltest der zweiten Stufe untersuchen lassen; die freiwillige Teilnahme an der zweiten Stufe bleibt allerdings möglich. Teilt die Erzieherin oder der Erzieher die Einschätzung der Lehrkraft nicht, wird das Kind zur zweiten Stufe des Verfahrens eingeladen. Haben die Eltern nicht in diesen Datenaustausch zwischen den beiden Beteiligten eingewilligt, nimmt das Kind ebenfalls – wie bisher – an dem weiteren Test der zweiten Stufe (vgl. unter 5.) teil.

Die beauftragten Lehrkräfte geben die dafür bestimmten Ausfertigungen der Ergebnisbögen sowie die Protokollhefte an das Schulumt weiter. Letzteres stellt fest, welche Kinder zur zweiten Stufe des Verfahrens einzuladen sind. Das Schulumt ist außerdem die verantwortliche Stelle für die Entscheidung, ob und inwieweit einem etwaigen Antrag der Eltern auf Einsichtnahme oder Auskunftserteilung entsprochen werden kann. Dabei muss es Folgendes beachten:

Nach Maßgabe des § 120 Abs. 7 Satz 1 SchulG haben die Eltern grundsätzlich ein **Recht auf Einsicht in und Auskunft über** die ihre Kinder und sie selbst betreffenden personenbezogenen Daten und Unterlagen, also auch die Einsicht in die Protokollhefte, die ihre Kinder (mit-)betreffen. Die Einsichtnahme ist allerdings gemäß Satz 3 dieser Vorschrift ausgeschlossen, soweit dadurch berechnigte Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würden. In diesen Fällen ist lediglich eine Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen. Dies trifft in Bezug auf das Vorblatt des Protokollhefts zu, das die identifizierenden Daten des eigenen, aber in der Regel auch dreier anderer Kinder enthält. Den Eltern darf deshalb insoweit nur mitgeteilt werden, welche Spielfarbe ihrem eigenen Kind zugewiesen war. Nach dieser Auskunft können die Eltern dann auf Wunsch das übrige Heft und die Informationen zu ihrem eigenen Kind einsehen.

4. Begleitendes Evaluationsverfahren 2008

Weil das Testinstrument "Besuch im Zoo" im Vergleich zum Jahr 2007 etwas verändert wurde, wird das Verfahren 2008 noch einmal durch das Forschungsteam der Universität Dortmund, das den Test entwickelt hat, evaluiert. Allerdings wird diese Evaluation nicht flächendeckend, sondern anhand einer Stichprobe durchgeführt, für die das Schulamt Recklinghausen ausgewählt wurde. Dieses Schulamt stellt dem Forschungsteam für diesen wissenschaftlichen Zweck die Protokollhefte (ohne die Vorblätter mit den identifizierenden Angaben der Kinder) und besondere Ausfertigungen der Ergebnisbögen, die weder die Namen der Kinder und den Tag ihrer Geburt noch den Namen der Erziehungsberechtigten enthalten, zur Verfügung. Die Forschenden erhalten also **keine personenbezogenen**, sondern vielmehr sogenannte **pseudonymisierte Datensätze**: Sie können die Ergebnisbögen und Protokollhefte keinen bestimmten Kindern zuordnen. Eine Zuordnung wäre nur über die aufgedruckte Nummer und anhand einer Zuordnungsliste möglich, die den Forschenden jedoch nicht vorliegt. Die Liste verbleibt vielmehr im Schulamt und wird nicht an das Forschungsteam weitergegeben. Nach Abschluss der Auswertung gibt das Forschungsteam die Protokollhefte an das Schulamt zurück, erst dort werden die Protokollhefte wieder mit den personenbezogenen Ergebnisbögen zusammengeführt und bis zum Abschluss des Sprachstandsfeststellungsverfahrens aufbewahrt. Das Forschungsteam hat im Rahmen des Evaluationsverfahrens zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf personenbezogene Daten der Kinder und ihrer Eltern.

Einer Einwilligung der Eltern bedarf diese pseudonymisierte Auswertung der Testunterlagen zu wissenschaftlichen Zwecken nicht. Die wissenschaftliche Evaluation des Verfahrens – vom Schulministerium als erforderlich erachtet und verpflichtend angeordnet – ist vielmehr gemäß § 120 Abs. 3 Satz 1 SchulG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 SchulG **ohne die Einwilligung der Eltern zulässig** (vgl. allgemein auch 18. Bericht der LDI NRW 2007, unter 5.4 "Qualitätssicherung und -entwicklung in Schulen", S. 45 ff.).

5. Sprachtest in der zweiten Stufe: "Besuch im Pfiffikushaus"

In der zweiten Stufe des Tests werden untersucht:

- Kinder, die bereits in ihrer Kindertageseinrichtung an der ersten Stufe des Testverfahrens teilgenommen haben, wenn **Unklarheit über** ihren zusätzlichen **Sprachförderbedarf** besteht;
- Kinder, bei denen ein **Förderbedarf festgestellt** wurde und die Eltern eine Teilnahme an dem Test in der zweiten Stufe zur **Überprüfung** dieser Feststellung ausdrücklich wünschen;
- Kinder, die in ihrer Tageseinrichtung **nicht am Test "Besuch im Zoo" teilgenommen** haben;
- Kinder, die noch **keine Tageseinrichtung** besuchen.

Es handelt sich um einen Einzeltest. Die Eltern dürfen anwesend sein, jedoch nicht eingreifen. Die getroffenen Feststellungen werden anhand einer Ergebnismatrix ausgewertet; den Eltern werden die Ergebnisse mitgeteilt.

Grundsätzlich sind zwei Ergebnisse denkbar:

- Das Kind verfügt über ausreichende Deutschkenntnisse und benötigt keine Unterstützung bei seiner Sprachentwicklung. Für dieses Kind ist das Sprachstandsfeststellungsverfahren beendet.
- Das Kind hat keine ausreichenden Deutschkenntnisse oder benötigt Unterstützung bei seiner Sprachentwicklung.

Die Ergebnisse und Testunterlagen werden wiederum an das zuständige Schulamt weitergegeben, das auch über etwaige Anträge der Eltern auf Einsichtnahme und Auskunftserteilungen zu entscheiden hat. Da die Testunterlagen der zweiten Stufe nur einzelne Kinder betreffen und die Geheimhaltungsinteressen Dritter nicht tangiert werden, haben deren Eltern nach § 120 Abs. 7 SchulG grundsätzlich einen uneingeschränkten **Anspruch auf Einsicht, Auskunft und Aushändigung von Kopien**. Manche Schulämter verlangen eine Kostenerstattung für das Anfertigen von Kopien.

6. Was passiert nach Feststellung des Sprachstands?

Die vom Schulamt beauftragten Lehrkräfte sind verpflichtet, sämtliche personenbezogenen Daten an das Schulamt zurückzugeben. Weder bei ihnen noch in ihren Grundschulen dürfen personenbezogene Daten, die im Rahmen und zum Zweck der Sprachstandsfeststellung der Kinder erhoben und verarbeitet wurden, verbleiben.

Das Schulamt gleicht anhand der Liste, die ihm von der Meldebehörde übermittelt wurde, ab,

- welche Kinder an den Sprachstandstests teilgenommen haben,
- welche dieser Kinder eine Unterstützung bei ihrer Sprachentwicklung benötigen und welche nicht und
- welche Kinder unentschuldigt nicht an dem Sprachstandsfeststellungsverfahren teilgenommen haben.

Alle **Testunterlagen müssen** nach Abschluss der Sprachstandsfeststellung **vernichtet werden**. Im Übrigen ist wie folgt zu unterscheiden:

- Für Kinder, die nach den getroffenen Feststellungen über **ausreichende Deutschkenntnisse** verfügen und keine Unterstützung bei ihrer Sprachentwicklung benötigen, ist das Verfahren abgeschlossen. Da ihre personenbezogenen Daten nicht länger zur Aufgabenerfüllung des Schulamts benötigt werden und es keine gesetzlich normierten Aufbewahrungsfristen gibt, sind die sie betreffenden Datensätze gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b) DSGVO NRW unverzüglich zu löschen.
- Verfügen Kinder über **keine ausreichenden Sprachkenntnisse** oder benötigen sie eine **zusätzliche Unterstützung** bei ihrer Sprachentwicklung, kommt es im Weiteren darauf an, ob sie eine Kindertageseinrichtung besuchen oder nicht:

Besuchen sie eine solche **Tageseinrichtung**, werden sie in dieser zusätzlich sprachlich gefördert. Ihre Eltern erhalten einen Bogen mit zwei Bescheinigungen, die sie der Kindertageseinrichtung vorlegen. Diese bestätigt auf der einen Bescheinigung gegenüber dem Schulamt, dass das Kind im Kindergarten sprachlich gefördert wird. Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Abs. 2 SchulG in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 KiBiz verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen. Die andere Bescheinigung dient der Kindertageseinrichtung zur Beantragung von Fördergeldern. Wenn die Bescheinigung der Tageseinrichtung dem Schulamt zugegangen ist, ist die Sprachstandsfeststellung beendet. Die Daten dieser Kinder dürfen noch bis zum Abschluss der Sprachförderung gespeichert werden, soweit es zur Überwachung der Teilnahme erforderlich ist, und sind sodann zu löschen.

Kinder mit Sprachförderbedarf, die **nicht in einer Kindertagesstätte** sprachlich gefördert werden, werden zu einem Sprachförderkurs verpflichtet. Die Daten dieser Kinder müssen noch bis zu ihrer Einschulung im Schulamt gespeichert bleiben, um den regelmäßigen Besuch der Sprachförderkurse verfolgen zu können. Da die Sprachförderkurse von den Jugendämtern eingerichtet werden und in der Regel in Familienzentren im Auftrag des Schulamtes durchgeführt werden, werden die Daten dieser Kinder zu diesem Zweck auch an das jeweilige Jugendamt weitergegeben. Sie werden vom Schulamt auch zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens genutzt, wenn die Pflicht zur Teilnahme an dem Sprachförderkurs nicht erfüllt wird.

- Die Daten der Kinder, die entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht an dem Sprachstandsfeststellungsverfahren teilgenommen haben, sowie ihrer Eltern werden für die Durchführung des Bußgeldverfahrens sowie gegebenenfalls für eine spätere Feststellung ihres Sprachstandes verarbeitet und gespeichert, bis diese Verfahren abgeschlossen sind.

Das Schulministerium hat ausdrücklich klargestellt, dass Daten aus den Sprachstandsfeststellungsverfahren weder an das Gesundheitsamt noch – im Rahmen der späteren Einschulung – an die Grundschule übermittelt werden dürfen.

Auf der Homepage des [Ministeriums für Schule und Weiterbildung](#) finden Sie im Übrigen viele weitere Informationen zur Sprachstandsfeststellung und Antworten auf häufig gestellte Fragen.